

Ralmont-PTW GmbH

Holzbauernstraße 20, 4050 Traun,
Oberösterreich

Allgemeines

Unsere nachstehenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle mit uns getätigten Geschäfte. Sie gelten insbesondere auch für alle zukünftigen mit uns vereinbarten Geschäfte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber unsere allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ausdrücklich an.

Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

Maßgebend für die Berechnung der Preise ist unser zugrunde liegendes Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung.

Die Preise verstehen sich ab Werk.

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zu Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Bei Verbrauchergeschäften gilt dieser Absatz nicht.

Soweit gemäß unserem Angebot eine Anzahlung zu leisten ist, sind wir zur Ausführung des Auftrags nur verpflichtet, wenn und soweit die Anzahlung fristgerecht geleistet wird.

Die Verpackung ist im Preis eingeschlossen, sie wird von uns nicht zurückgenommen.

Soweit in unserem Angebot nicht ausdrücklich etwas Abweichendes zugrunde gelegt ist, verstehen sich unsere Angebote stets ab Werk. Durch die Lieferung anfallende Frachtkosten sind, auch wenn sie von uns beauftragt und/oder verauslagt werden, zusätzlich zu bezahlen.

Frachtkostenzuschlag: Ändern sich die Frachtkosten nach dem Vertragsschluss aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere durch Änderungen der Energie- und Kraftstoffkosten) so sind wir stets berechtigt, diese Mehrkosten zusätzlich zu den vereinbarten Frachtkosten zu berechnen (Frachtkostenzuschlag). Dieser Frachtkostenzuschlag ist auch dann zu bezahlen, wenn die Frachtkosten in unserem ursprünglichen Angebot inkludiert waren.

Insoweit gilt: Erhöhen sich die Frachtkosten nach dem Vertragsschluss um mehr als 5%, so ist zusätzlich zu dem vereinbarten Entgelt und den eventuell vereinbarten Frachtkosten ein Frachtkostenzuschlag geschuldet. Dieser entspricht den Mehr-

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

(Stand: 03/2022)

kosten des Transports die aufgrund von Preissteigerungen auf dem Energie- und Kraftstoffmarktes zwischen Vertragsschluss und der Auslieferung typischerweise aufzuwenden sind. Hierbei handelt es sich um eine einseitige Leistungsbestimmung. § 315 BGB ist entsprechend anwendbar.

Ist eine bindende Preisabsprache ohne schriftliche Festpreiszusage zustande gekommen, kann der Verkäufer den Preis berichtigen, wenn nachträglich die Ware oder Lieferung durch neu hinzukommende öffentliche Abgaben, Nebengebühren, Frachten oder Erhöhungen oder andere gesetzliche Maßnahmen oder Änderungen der Kostenfaktoren, wie Lohn- und Materialkosten, auf denen die Preise des Verkäufers beruhen, mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert wird. Dies gilt nicht für Kunden, die Verbraucher sind.

Die Zahlung des Kaufpreises hat spätestens innerhalb 20 Tagen nach Rechnungsdatum in bar zu erfolgen. Jeder Skontoabzug bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet, soweit der Käufer Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Im Übrigen, das heißt, insbesondere, wenn der Käufer Verbraucher ist, beträgt der Verzugszinssatz 4 Prozent.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und bei Umständen, die uns nach Vertragsschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nach bankmäßigen Gesichtspunkten mindern, werden sämtliche Forderungen sofort fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Fälligkeit des vertraglich festgelegten Entgelts wird durch die Geltendmachung behaupteter Garantie-, Gewährleistungs-, Schadensersatz-, Produkthaftungs- oder sonstiger Ansprüche nicht aufgehoben. Insbesondere steht dem Auftraggeber wegen derartiger Ansprüche keinerlei Recht auf Zurückbehaltung der Zahlung oder Aufrechnung zu. Forderungen aus anderen Geschäftsfällen können nur nach deren rechtsfähiger gerichtlicher Feststellung oder im Falle unseres Anerkenntnisses gegen unsere Ansprüche aufgerechnet werden.

Lieferung

Für den Umfang unserer Lieferverpflichtungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich.

Soweit sich nicht ausdrücklich aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt, so gilt ein vereinbarter Liefertermin nur annäherungsweise; soweit nicht ausnahmsweise ein Liefertermin schriftlich als Fixtermin vereinbart worden ist.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Ware unseren Betrieb verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde.

Die Einhaltung aller Lieferfristen setzt die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem Vertrag voraus.

Gefahrenübergang und Entgegennahme der Lieferung

Transportweg und -art werden von uns bestimmt. Mit der Übergabe der Lieferung an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Der Abschluss von Transportversicherungen bleibt dem Auftraggeber überlassen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Auf dessen Wunsch und Kosten sind wir verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Schäden zu versichern. Angelieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet seiner Ansprüche auf Mängelrüge in Empfang zu nehmen, Teillieferungen sind zulässig.

Eigentumsvorbehalt gegenüber Verbrauchern und Körperschaften des öffentlichen Rechts

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.

Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Über etwaige Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen. Etwaige uns durch eine verspätete Benachrichtigung entstehende Nachteile, hat er zu ersetzen bzw. zu entschädigen.

Eigentumsvorbehalt gegenüber Kaufleuten und Gewerbetreibenden

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum.

Bei laufender Rechnung dient das Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den Auftraggeber um mehr als 25 % des Vorbehaltsgutes, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und zum Neuwert zu versichern. Er tritt bereits jetzt seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Über etwaige Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen. Etwaige uns durch eine verspätete Benachrichtigung entstehende Nachteile, hat er zu ersetzen bzw. zu entschädigen.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, nach Ausübung des Rücktrittsrechts, das gelieferte Vorbehaltsgut jederzeit zurückzuholen. Der Auftraggeber räumt der Auftragnehmerin hierzu das Recht ein, jederzeit den Lagerort der Waren zu betreten. Alle hierdurch entstehenden Kosten, auch solche für vergebliche Bemühungen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Es steht uns frei, die zurückgeholte Ware entweder zum Zeitwert gutzuschreiben, oder für die zwischenzeitliche Nutzung des Materials eine angemessene Nutzungsschädigung in Anrechnung zu bringen, die auf eine etwa geleistete Teilzahlung angerechnet wird.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebs zu verarbeiten und zu veräußern.

Soweit eine Ware, an der uns das Eigentum noch zusteht, im ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs des Auftraggebers veräußert wird, ohne das sofortige Zahlung erfolgt, geht der Anspruch auf Gegenleistung auf uns über in der Gestalt, dass unser

Auftraggeber die entsprechenden Forderungen abtritt und wir diese Abtretung annehmen. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber folgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesen Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenstände, verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.

Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsgüter mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers frei zu geben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt.

Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

Haftung bei Mängeln der Lieferung

Soweit der Auftraggeber Unternehmer ist, ist er verpflichtet, die erhaltene Ware, unverzüglich zu überprüfen.

Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware uns gegenüber schriftlich anzuzeigen. Weitere Voraussetzung für die Rechtzeitigkeit der Rüge ist, dass sich die Ware zum Zeitpunkt der Rüge noch im Zustand der Anlieferung befindet. Dies gilt auch für Teillieferungen sowie dann, wenn wir auf Anordnung des Auftraggebers an einen anderen Empfänger geliefert haben.

Von allen aus den Rügen ableitbaren Ansprüchen ist der Auftraggeber ausgeschlossen, sobald die Verarbeitung oder der Weiterverkauf der Ware begonnen haben.

Rügen wegen nicht offensichtlicher Mängel müssen dem Auftraggeber unverzüglich nachdem sie aufgetreten sind, spätestens aber innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist angezeigt werden. Im Fall zulässiger und rechtzeitiger Mängelrügen leisten wir Gewähr wie folgt:

Wir liefern mangelfreien Ersatz oder bessern die schadhafte Teile der Ware unentgeltlich aus. Voraussetzung unserer Haftung sind Materialmängel oder mangelhafte Ausführung. Transportverluste und -schäden gehen nicht zu unseren Lasten.

Keine Gewähr wird von uns für Schäden übernommen, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- a) Wenn Materialien oder Zubehör oder Rezepturen vom Auftraggeber oder Dritten uns zur Verfügung gestellt und von uns verwendet wurden, ohne dass sie vorher von uns ausdrücklich als geprüft und für in Ordnung befunden schriftlich bestätigt wurden.
- b) Wenn die von uns verwendeten Behälter aller Art, insbesondere Dosen, Flaschen, Tuben, Beutel etc. mit den uns vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellten Gütern unverträglich sind.
- c) Wenn unsere Waren durch den Auftraggeber oder Dritte unsachgemäß behandelt, versandt oder gelagert wurden.
- d) Wenn unsere Waren entgegen den Betriebsanweisungen verwendet oder übermäßig beansprucht werden.

Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug geraten sind, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen und von uns angemessenen Ersatz für seine Kosten zu verlangen. Die durch die Ausbesserungen bzw. Ersatzlieferungen entstehenden Kosten tragen wir, vorausgesetzt, dass die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist. Sonstige mittelbare Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung wird Gewähr wie für den ursprünglichen Liefergegenstand geleistet. Die Frist für die Mängelhaftung wird durch Mängelrügen nicht verlängert. Alle Ansprüche des Auftraggebers aus Mängeln verjähren in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter ohne unsere Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

Rechte und Pflichten unseres Unternehmens

Bei Personenschäden haften wir nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Auftragnehmer haftet im Auftraggeber für die von ihm nachweislich verschuldeten Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogenen Dritten zurückzuführen sind.

Die Haftung für mittelbare Schäden – wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten, die mit einer Betriebsunterbringung verbunden sind oder Ansprüche Dritter – wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres nach Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

Sofern der Auftragnehmer seine Leistungen oder zur Hilfe genommenen Dritter erbringt, mit diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall an den Dritten halten.

Retouren

Der Auftraggeber ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis und zu den von uns im Einzelfall festgelegten Bedingungen zur Rücksendung gelieferter Ware berechtigt. In jedem Fall hat die Rücksendung franko und ohne Nachnahme auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers zu erfolgen.

Rücktrittsrecht

Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Lieferung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Gleiches gilt, wenn unsererseits Leistungsverzug vorliegt und die vom Auftraggeber gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Der Auftraggeber hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine von ihm gesetzte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Nachbesserung eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos haben verstreichen lassen.

Haftung für Nebenpflichten

Nach bestem Wissen sind wir bemüht, vor und nach Vertragschluss liegende Vorschläge und Beratungen zu erteilen sowie vertragliche Nebenpflichtungen auszuführen. Eine Haftung jedweder Art dafür wird unsererseits jedoch nicht übernommen.

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, gleich aus welchem Grund, rechtsunwirksam sein, so bleibt davon der Auftrag unberührt und die übrigen Bedingungen selbständig bestehen.

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag gilt der Sitz unseres Unternehmens als Erfüllungsort.

Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unseres Unternehmens.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz des Unternehmens.

Handelsgericht Linz: Firmenbuchnummer FN 419728y
Geschäftsführer Thomas Seidl